

Forstunternehmerzertifikate bei PEFC

Wann müssen zertifizierte Forstunternehmer eingesetzt werden?

Sollen in PEFC-zertifizierten Wäldern Forstunternehmer für die Waldarbeit eingesetzt werden, so haben sich die Waldbesitzenden dazu verpflichtet, nur solche Forstunternehmen einzusetzen, die über ein im deutschen PEFC-System anerkanntes Forstunternehmerzertifikat verfügen.

Die Waldarbeit umfasst gem. PEFC-Standard 6.4c die Tätigkeiten Holzernte, Rückearbeiten, Waldpflege und Pflanzung. Im deutschen PEFC-System anerkannte Forstunternehmerzertifikate sind DFSZ, ErBo, KFP, KuQS, ZÖFUplus und RAL (Stand Juni 2023).

Von dieser Regelung gibt es folgende zwei Ausnahmen:

1. Betriebe, die nach § 19 UstG „Besteuerung der Kleinunternehmer“ keine Umsatzsteuer leisten und
2. die Aufarbeitung von nachgewiesenem Kalamitätsholz.

Achtung: Erfolgt die Aufarbeitung von Kalamitätsholz voll- oder hochmechanisiert mit Harvester und Forwarder (ggf. auch mit motormanueller Beifällung), so muss auch im Kalamitätsfall ein Forstunternehmerzertifikat nachgewiesen werden. Spezialverfahren (z.B. Seilkranbringung oder Laubauer Verfahren) sind nicht gemeint.

Nicht immer ist das Forstunternehmen, das die Arbeiten im Wald durchführt, der eigentliche Vertragspartner des Waldbesitzenden. Regelmäßig werden zum Beispiel FBG/WBVen oder Rundholzkäufer mit der Waldarbeit beauftragt. In diesen Fällen muss sowohl der direkte Vertragspartner des Waldbesitzenden als auch das tatsächlich auf der Fläche arbeitende Forstunternehmen (Subunternehmer) ein Forstunternehmerzertifikat besitzen.

Liegt ein sogenannter „**Stockverkauf**“ (das Eigentum am Holz geht auf den Erwerber über, bevor die Bäume von Grund und Boden getrennt werden) vor, ist die Holzernte nicht Bestandteil des Leistungsaustausches. Sie liegt somit auch nicht im Verantwortungsbereich des zertifizierten Waldbesitzenden. Hier muss der Rundholzkäufer (z.B. ein Sägewerk) kein eigenes Forstunternehmerzertifikat besitzen, da kein Auftragsverhältnis über die Durchführung von Waldarbeiten vorliegt. Auch in diesem Fall muss aber das tatsächlich auf der Fläche arbeitende Forstunternehmen ein Forstunternehmerzertifikat besitzen.

Übersicht für die Praxis:

Der PEFC-zertifizierte Waldbesitzer lässt sich die Forstunternehmerzertifikate seines Auftragnehmers sowie eventueller Subunternehmer vorlegen. Bei der Auftragsvergabe sollte unbedingt auf die Teilnahme an der PEFC-Zertifizierung hingewiesen und die Einhaltung der Standards verlangt werden.



Abbildung 1: Harvester © Christoph Meder



Abbildung 2: Forwarder © PEFC Bayern